

Steuerliche Behandlung eines Profibetriebes im Mannschaftsspielsport

Mit Wartungserlass 2015 zu den Vereinsrichtlinien hat das BMF die bisherige Verwaltungsübung zum Profisport komplett neu ausgelegt, sodass in Zukunft **Profisportvereine** im Mannschaftsspielsport (z.B. Fußball, Basketball, etc.) grundsätzlich **nicht mehr als gemeinnützig** im steuerrechtlichen Sinne anzusehen sind. Das hat nicht nur Auswirkungen auf den Verein, sondern auch auf Sportler, Trainer und Sportbetreuer.

Was ist ein Profibetrieb?

Von einem Profibetrieb ist auszugehen, wenn die Anzahl von **einsetzbaren Profispielern**, die in den Spielberichten von Pflichtspielen einer Spielsaison genannt werden, höher ist, als **die Hälfte** der in diesen Spielberichten vorgesehene Anzahl an **einsetzbaren Spielern**. Es ist erstmals im Kalenderjahr 2016 zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Ist das der Fall, verliert der Verein ab 2017 seine steuerliche Gemeinnützigkeit.

Beispiel Fußball:

Die Spielberichte der Saison 2016/2017 sehen alle ein Maximum von 16 einsetzbaren Spielern vor. In der Ligameisterschaft werden 30 Partien gespielt, im Cup-Wettbewerb nimmt der Verein an 3 Matches teil. Eine Profimannschaft liegt vor, wenn zumindest 265 (33 Spiele x 16 Spieler = 528 Spieler im Spielbericht) der in den Spielberichten vermerkten Spieler Profis sind. Ist das der Fall, dann ist ab 1.1.2018 von einem Profibetrieb auszugehen.

Wer ist Profisportler?

Als Profisportler in Mannschaftsspielsportarten ist jeder Sportler anzusehen, der für seine sportliche Tätigkeit für den Sportverein vom Sportverein oder von Dritten Vergütungen oder sonstige Vorteile von **mehr als EUR 21.000,00 pro Spielsaison** erhält.



Ihre Ansprechpartnerin in unserer Kanzlei:
Frau Mag. Andrea Bauer
abauer@ks-beratung.at
03352/38990

Welche Auswirkungen hat der Verlust der Gemeinnützigkeit?

- Volle Körperschaftsteuerpflicht des gesamten Vereines
- Umsatzsteuerpflicht des gesamten Vereines
- Keine Befreiung von der Werbeabgabe
- Keine steuerfreie Auszahlung von Aufwandsentschädigungen (bis EUR 60,00/Tag; max. EUR 540,00/Monat)
- Keine Werbungskostenpauschalierung von EUR 75,00 für Vereinsfunktionäre

Kann ein Verein mit Profimannschaft den Verlust der Gemeinnützigkeit verhindern?

Ja, zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des (Rest-)Vereines muss der **Profisportbetrieb** spätestens zu Beginn des Kalenderjahres, mit dem die Gemeinnützigkeit entfallen würde, **ausgliedert** werden.

Dazu sind 2 Varianten möglich:

1. Ausgliederung des Profibetriebes in eine – nicht gemeinnützige, steuerpflichtige - Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH).
 - 1.1. Gründung eines – nicht gemeinnützigen, steuerpflichtigen – Zweigvereines, in den der Profibetrieb übertragen wird.
 - 1.2. Organisatorische Trennung des Profibetriebes und Erfassung in einem eigenen Rechnungskreis. Der Profibetrieb ist steuerpflichtig.

Beispiel Fußball:

In der Regel ist in den unteren Klassen (Regional/Landesliga, darunter) ein eigener Rechnungskreis ausreichend. Beim Aufstieg in die Bundesliga ist verpflichtend eine Ausgliederung in eine Kapitalgesellschaft erforderlich (Frist für Ausgliederung: 3 Jahre). Beim Abstieg kann zur Variante 1 zurückgekehrt werden.

Handlungsbedarf

Der Wartungserlass ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2016 anzuwenden. Für 2015/2016 übergreifende Saisonen kann erst 2017 ein Profibetrieb vorliegen. Es empfiehlt sich eine rechtzeitige Evaluierung der Situation und Setzung der notwendigen Schritte wie Einberufung der zuständigen Vereinsgremien, Abhaltung einer Generalversammlung, Information der Mitglieder etc. Die KS-Steuerberatung steht Ihnen dabei gerne beratend zur Seite.

Ihre Ansprechpartnerin in unserer Kanzlei:
Frau Mag. Andrea Bauer
abauer@ks-beratung.at
03352/38990